

## **Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid**

Bei dem Bürgerentscheid kann nur abstimmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### **1. Wählerverzeichnis**

1.1 In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen die für den Bürgerentscheid am 21. Januar 2024 Stimmberechtigten eingetragen.

Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 31. Dezember 2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Personen, die ihr Stimmrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr stimmberechtigt. Stimmberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Abstimmungstag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Stimmberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt** Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung spätestens bis zum Sonntag, 31. Dezember 2023 beim Bürgermeisteramt Hausen am Tann, eingehen.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von **1. Januar bis 5. Januar 2024** während der folgenden Öffnungszeiten Di. 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr, Do. 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Fr. 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Ort der Einsichtnahme: **Bürgermeisteramt** Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, -nicht barrierefrei-.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 33 Abs. 1 Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

1.3 Der/Die Stimmberechtigte, der/die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 5. Januar 2024 bis 11.00 Uhr beim **Bürgermeisteramt** Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

1.4 Der/Die Stimmberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Abstimmungsraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Abstimmungsraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

## 2. Wahlscheine

### 2.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

2.1.1 ein Stimmberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn er sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und er nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

2.1.2 ein Stimmberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Stimmrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antrags oder Einsichtsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Stimmrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindeverwaltung bekannt geworden ist.

2.2 Wahlscheine können bis Freitag, 19. Januar 2024, 18.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, **schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form** beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Abstimmungstag 15.00 Uhr beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Beantragung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.3 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder im Abstimmungsraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl (blau)
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Diese Unterlagen werden auf Verlangen von der Gemeindeverwaltung auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Stimmberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

2.4 Bei der Briefwahl muss der Abstimmende den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hausen am Tann, 21.12.2023

Bürgermeisteramt

gez. Stefan Weiskopf  
Bürgermeister